

Allgemeine Geschäftsbedingungen der transact Elektronische Zahlungssysteme GmbH, Martinsried, für Debit-Karten-Clearing und Transaktionsabwicklung (im Folgenden: „AGB“)

1. Geltungsbereich und Vertragsänderungen

- (1) Diese AGB gelten für die zwischen dem Händler und transact abgeschlossenen Debit-Karten-Clearingverträge, auf Grundlage derer transact Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Kartenzahlungen erbringt. Debit-Karten sind Zahlungskarten, mittels derer Zahlungen im electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft ausgelöst werden können.
- (2) Änderungen dieser AGB sowie sonstiger Bestimmungen des Debit-Karten-Clearingvertrages werden dem Händler spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Händlers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Die Frist wird gewahrt, wenn der Händler seine Ablehnung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen an transact sendet. Auf diese Genehmigungswirkung wird transact den Händler in ihrem Angebot besonders hinweisen. Darüber hinaus kann der Händler vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch kostenfrei und fristlos kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird transact den Händler in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft

Für die Verarbeitung von Kartentransaktionen im electronic-cash-Verfahren bzw. im GeldKarte-Verfahren gelten zusätzlich zu diesen AGB die Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System bzw. die Bedingungen für die Teilnahme am System GeldKarte der Deutschen Kreditwirtschaft.

3. Abwicklung von Kartenzahlungen

- (1) Im Falle von Zahlungen mittels einer inländischen Debit-Karte löst das vom Händler verwendete Zahlungsverkehrsterminal oder Kassensystem (im Folgenden für beide: „Zahlungsverkehrssystem“) nach Maßgabe der durch den Händler gewünschten Konfiguration eine Zahlungstransaktion in dem von dem Händler gewünschten Verfahren (electronic-cash oder elektronische Lastschrift) aus. Im Falle von Zahlungen mittels Kreditkarte oder Debit-Karte löst das Zahlungsverkehrssystem eine Zahlungstransaktion in dem jeweiligen Bezahverfahren aus, wenn die Abwicklung solcher Zahlungen im Rahmen des Debit-Karten-Clearingvertrages vereinbart wurde.
- (2) Im Falle von Zahlungen mittels electronic-cash sowie mittels einer der im Debit-Karten-Clearingvertrag genannten Kreditkarten oder Debit-Karten übermittelt transact die von dem Zahlungsverkehrssystem erhaltenen Autorisierungsanfragen und die Autorisierungsantworten der für die jeweilige Karte zuständigen Autorisierungszentrale (Autorisierungszentrale der Kreditinstitute bzw. die von dem Händler mittels eines gesonderten Vertrages beauftragten Kreditkartenunternehmen) zwischen dem jeweiligen Zahlungsverkehrssystem und der Autorisierungszentrale. transact ist bei sämtlichen Zahlverfahren nicht für die inhaltliche Richtigkeit der übermittelten Informationen verantwortlich, sondern ausschließlich für die inhaltlich unveränderte Weiterleitung der erhaltenen Autorisierungsinformationen.
- (3) transact leitet im Namen des Händlers die von dem Händler über das Zahlungsverkehrssystem erfolgreich an transact übermittelten Transaktionsdatensätze am darauf folgenden Geschäftstag per Datenfernübertragung an die mit dem Händler vereinbarte Empfängeradresse weiter (Einreichung auf ein Händlerkonto).
- (4) Alternativ zu Absatz (3) kann transact nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Bankverbindung des Händlers ausschließlich bei der Abwicklung von Zahlungstransaktionen mittels einer inländischen Debit-Karte die aus den Transaktionsdatensätzen resultierenden Lastschriften auf ein eigenes Konto von transact bei einem Kreditinstitut einreichen. In diesem Fall leitet transact die hieraus auf dem Konto von transact gutgeschriebenen Zahlungsbeträge unverzüglich auf das von dem Händler benannte Konto weiter (Einreichung auf ein transact-Konto). Die Weiterleitung der Zahlungsbeträge steht unter dem Vorbehalt der Einlösung der für den Händler eingereichten Lastschriften. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder zurückbelastet, kann transact von dem Händler Ersatz für die unter Vorbehalt weitergeleiteten Zahlungsbeträge und hieraus resultierende Auslagen verlangen.
- (5) transact als Treuhänderin wird für den Händler als Treugeber die nach Abs. (4) entgegengenommenen Zahlungsbeträge auf einem oder mehreren Treuhandkonten bei einem oder mehreren deutschen Kreditinstitut/en hinterlegen. Diese Treuhandkonten werden auf den Namen von transact als offene Treuhandkonten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b ZAG geführt. transact wird die Kreditinstitute, die die offenen Treuhandkonten führen, auf das Treuhandverhältnis hinweisen. transact wird sicherstellen, dass die nach Abs. (4) entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch jederzeit dem Händler zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen. Es ist transact gestattet, Beträge in Höhe von Ansprüchen, die zu Gunsten von transact gegen den Händler bestehen, von den Treuhandkonten zu entnehmen. transact hat den Händler auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Treuhandkonto die nach Abs. (4) entgegengenommenen Zahlungsbeträge jeweils hinterlegt sind, ob das Kreditinstitut, bei dem die nach Abs. (4) entgegengenommenen Zahlungsbeträge hinterlegt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang diese Zahlungsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind.

- (6) Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 3-9 EGBGB ergebenden Informationspflichten von transact werden abbedungen und finden auf die von transact zu erbringenden Leistungen keine Anwendung.

4. Pflichten des Händlers

- (1) Der Händler ist verpflichtet, transact auf eigene Kosten alle notwendigen Informationen zu erteilen, die zur Durchführung des Debit-Karten-Clearingvertrages erforderlich sind.
- (2) Der Händler hat mit seinem Kreditinstitut die erforderlichen vertraglichen Grundlagen für die Einreichung von Lastschriften auf das Händlerkonto zu schaffen.
- (3) Der Händler ist verpflichtet, Störungen, Mängel, Schäden und die Geltendmachung von Rechten durch Dritte transact unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Der Händler ist verpflichtet, sämtliche ihm erteilten Abrechnungen sowie die korrekte Gutschrift der über die Zahlungsverkehrssysteme abgewickelten Umsätze unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Abrechnungstag geltend zu machen. Der Händler kann seine Ansprüche auf die Einreichung von Transaktionsdatensätzen sowie auf Gutschrift erhaltener Zahlungsbeträge nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Übermittlung der Transaktion an transact geltend machen.
- (5) Das Einlesen der Karte findet bei allen Transaktionsarten über das jeweilige Zahlungsverkehrssystem statt. Die Übertragung der Transaktionsdatensätze wird durch einen von dem Händler vorzunehmenden Kassenschnitt abgeschlossen. Der Händler wird transact spätestens an dem auf den Kaufvorgang folgenden Geschäftstag informieren, falls die Übertragung der Transaktionsdatensätze nicht oder nicht vollständig abgeschlossen werden konnte. Für alle nicht oder fehlerhaft übertragenen Transaktionen übermittelt der Händler auf eigene Kosten die erforderlichen Transaktionsdatensätze nochmals an transact.

5. Laufzeit und Kündigungsfrist

- (1) Der Debit-Karten-Clearingvertrag beginnt mit Unterschrift durch beide Parteien und kann von jeder Partei unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Das jederzeitige Kündigungsrecht des Händlers nach § 675h Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.
- (3) Das Recht, den Debit-Karten-Clearingvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne, der transact zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - der Händler in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen nach dem Debit-Karten-Clearingvertrag nicht vollumfänglich nachgekommen ist oder
 - die Zulassung der transact als Netzbetreiber für das electronic-cash-System erlischt. Eine Kündigung des Debit-Karten-Clearingvertrages lässt etwaige Schadensersatzansprüche der Parteien unberührt.

6. Aufwendungen

Der Händler hat transact sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die transact zum Zwecke der Vertragsdurchführung entstehen, soweit transact diese für erforderlich halten dürfte. Hierzu gehören insbesondere die an die Deutsche Kreditwirtschaft zu zahlenden electronic-cash-Autorisierungsentgelte sowie Portokosten und Auslagen.

7. Haftung

- (1) transact haftet gegenüber dem Händler für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in vollem Umfang. Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet transact ausschließlich für
 - Personenschäden,
 - Schäden, für die transact aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einzustehen hat sowie
 - Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des Debit-Karten-Clearingvertrages gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Debit-Karten-Clearingvertrages erst ermöglichen und auf die der Händler regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung für einfach fahrlässiges Handeln von transact auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.
- (2) transact haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Unterbrechungen oder Beschränkungen des Betriebes durch notwendige Wartungsarbeiten, durch höhere Gewalt oder durch sonstige von transact nicht zu vertretende Ereignisse eintreten.
- (3) Abs. (1) und (2) gelten auch im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs. Eine verschuldensunabhängige Haftung von transact besteht nicht. Abweichend von Satz 1 wird die Haftung von transact gegenüber dem Händler für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs entstandenen Schaden, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, auf 12.500 Euro begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Gefahren, die transact besonders übernommen hat.

8. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, alle aus der gemeinsamen Zusammenarbeit erhaltenen Daten und Informationen geheim zu halten, gegen unbefugte Zugriffe zu schützen und ausschließlich zur Durchführung des Debit-Karten-Clearingvertrages zu nutzen.

9. Schlussbestimmungen

- (1) transact ist berechtigt, sich zur Durchführung des Debit-Karten-Clearingvertrages Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.
- (2) Für die Geschäftsbeziehung zwischen transact und dem Händler gilt deutsches Recht.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Debit-Karten-Clearingvertrag ist München.
- (4) Kündigungserklärungen, Änderungen oder Ergänzungen des Debit-Karten-Clearingvertrages, einschließlich der Anlagen zu dem Debit-Karten-Clearingvertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (5) Die Vertriebsmitarbeiter und Vertriebsbeauftragten von transact haben keine Vertretungsbefugnis zur Abgabe von Zusicherungen und zum Abschluss von Nebenabreden, durch die von den Regelungen des Debit-Karten-Clearingvertrages abgewichen wird. § 305b BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Sollte der Debit-Karten-Clearingvertrag, inklusive der beigefügten Anlagen, in einzelnen Punkten unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksamen Punkte sind durch wirksame neue zu ersetzen oder zu ergänzen, welche dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für Vertragslücken.